



## **Jugendordnung der Hamburger Turngesellschaft Barmbeck-Uhlenhorst e.V.**

Zur Vereinfachung wird im Text nur die männliche Form verwendet, grundsätzlich sind alle Geschlechter angesprochen.

Datenschutz: Es gelten die aktuellen Bestimmungen der HTBU.

### **§ 1 Zweck**

Die Jugend der Hamburger Turngesellschaft Barmbeck-Uhlenhorst e.V., nachfolgend HTBU-Jugend genannt, wird gebildet durch die Mitglieder der HTBU bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Aufgaben der HBTU-Jugend sind:

- Förderung der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Förderung des Wettkampfsports als Teil der Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Förderung der internationalen Verständigung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Prävention sexualisierter Gewalt im Sport.

Diese Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte Jugendarbeit der HTBU.

### **§ 2 Organe**

- 2.1. Vereinsjugendtag
- 2.2. Vereinsjugendausschuss

#### **2.1. Vereinsjugendtag**

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der HTBU-Jugend. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen der HTBU im Alter von 10 – zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der Jugendwart.

Der Vereinsjugendtag hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Jugendwartes
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlastung des Jugendwartes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- Wahl des Jugendausschusses



# Hamburger Turngesellschaft Barmbeck-Uhlenhorst

e. V. von 1876

Aikido . BBRP . Badminton . Fußball . Fitness . Gerätturnen . Gymnastik . Handball . Herzsport Iaido . Modern Dance . Karate . Kung Fu . Mutter/Kindturnen . Prellball . Qi Gong . Rückenschule . Rhythmische Sportgymnastik . Tae Kwon Do . TaiJi . Tischtennis . Volleyball . u.v.m.

---

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährlich statt. Er wird vier Wochen vorher von dem Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle und den Übungsstätten.

Die Sitzungsleitung hat der Jugendwart.

Die Jugendversammlung ist ohne Begrenzung der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und dies durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt ist.

Die Beschlussfassung über Anträge und Änderungen der Jugendordnung sowie Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; sollte jedoch aus der Versammlung der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, so ist diesem stattzugeben.

Die Entscheidungen über Beschlüsse und die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden, für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahl muss jeweils vor der Mitgliederversammlung der HTBU im Wahljahr durchgeführt werden.

Von jedem Vereinsjugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und gegebenenfalls vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Geschäftsstelle zuzustellen.

## 2.2. Vereinsjugendausschuss

Zur Unterstützung des Jugendwartes kann ein Vereinsjugendausschuss mit bis zu 3 Beisitzern gebildet werden. Der Jugendausschuss wird vom Vereinsjugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind bis zu 3 Jugendliche im Alter von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Jugendausschuss unterstützt den Jugendwart bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Aus den Reihen des Jugendausschusses wird ein Vertreter des Jugendwartes bestimmt.

## 3. Jugendwart

Der Jugendwart (Mindestalter 18 Jahre) verantwortet die Jugendarbeit der HTBU.

Er wird vom Vereinsjugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit, vor allem sportartübergreifende Anliegen.
- Die Vertretung der Vereinsjugend im Vereinsvorstand
- Die Vertretung der Vereinsjugend gegenüber der Hamburger Sportjugend, dem Landesjugendring und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- Die Verantwortung für den Jugendetat. Die Höhe ergibt sich aus dem Haushalt.

In allen durch diese Jugendordnung nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die Satzung der HTBU.

Stand: 30. Mai 2018